

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Oppenheim vom 16.05.1990, in der Fassung vom 10.05.2000 und 11.11.2008

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) und des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird auf Beschluss des Stadtrates Oppenheim vom 22. Juni 2011 folgende Satzung erlassen die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Stadt Oppenheim wird gem. § 162 Abs. 1 BauGB um die im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Bereiche „Zuckerberg, Burgstraße“ aufgehoben.

2. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 16.05.1990 sowie der 2. und 4. Erweiterung bleiben unverändert.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oppenheim, den 4. Juli 2011

(Marcus Held)
Stadtbürgermeister